OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653357/10/FP

Datum:
Linz, 23. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 18. November 2024, GZ: BHBRVERK-2024-330524/15-Kw, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) seine Lenkberechtigung in Bestätigung ihres Mandatsbescheids vom 10.10.2024 für die Dauer von 12 Monaten ab 20.09.2024 und ordnete eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker, die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme an.

Der Bf habe den Alkotest verweigert indem er am Alkomatrohr vorbeigeblasen habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz rechtzeitig Beschwerde in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass es ihm unerklärlich sei, warum kein gültiges Ergebnis zustande gekommen sei. Bei Mengen von 4,8 und 5,2 Litern hätte ein gültiges Ergebnis zustande kommen müssen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 13.01.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung gefällt zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in welcher der Bf und die Zeugin Bezirksinspektorin (idF BI) Strasser (idF auch Meldungslegerin) vernommen wurden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 20.09.2024 um 22:43 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa in C-Straße, wo er von der Meldungslegerin BI Strasser angehalten wurde. Es wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt und wurde der Bf zur Durchführung eines Alkovortests aufgefordert, den er ohne Probleme absolvierte. Dieser ergab 0,4 mg/l Alkohol in der Atemluft.
Der Bf wurde in der Folge zum Test mit dem geeichten Gerät aufgefordert.
Der Bf verhielt sich situationsbezogen und die Meldungslegerin konnte normal mit ihm kommunizieren. Das Gesprächsklima war gut.
Der Bf äußerte nicht, dass er eine Erkrankung hat, die ihn am Beblasen des Alkomaten hindern hätte können.
[PV, ZV BI Strasser]

Die erste Messung ergab ein gültiges Ergebnis von 0,3 mg/l Alkohol in der Atemluft.
Daraufhin kam es zweimal zur Fehlermeldung „Atmung unkorrekt". Der Bf blies zudem 7 Mal zu wenig Luft in den Alkomaten,.
Die Fehlversuche erbrachten folgende Ergebnisse:

Versuch	Vol in l	Blaszeit in sec	Uhrzeit	Fehlermeldung
2	0,5	2,9	22:45	Atmung unkorrekt
3	0,0	0,8	22:46	Atmung unkorrekt
4	0,5	3,3	22:46	Blasvolumen zu klein
5	0,2	3,1	22:47	Blasvolumen zu klein
6	0,4	4,0	22:48	Blasvolumen zu klein
7	0,7	5,2	22:49	Blasvolumen zu klein
8	0,6	4,8	22:50	Blasvolumen zu klein
9	0,0	1,0	22:51	Blasvolumen zu klein
10	0,3	3,6	22:53	Blasvolumen zu klein

Die Meldungslegerin hat nach einigen Blasversuchen das Mundstück getauscht um eine Fehlfunktion auszuschließen.
Zudem hat die Meldungslegerin zum Schluss selbst einen Blasversuch vorgenommen und ein gültiges Ergebnis erzielt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass beim Bf medizinische Umstände vorlagen, die ihn am korrekten Beblasen des Alkomat gehindert haben.
[Alkomatstreifen, PV, ZV BI Strasser, zugestandener Sachverhalt]

Der eingesetzte Alkomat war zum Zeitpunkt der Verwendung gültig geeicht.
[Eichschein]

Die Meldungslegerin hat nach einigen Versuchen wahrgenommen, dass Luft am Mundstück vorbei geblasen wurde und hat dies dem Bf auch mitgeteilt. Dies war die Ursache jedenfalls bei jenen fehlerhaften Blasversuchen, bei welchen nicht ausreichend Luft in das Rohr eingeblasen wurde.
Der Bf wurde von der Meldungslegerin unterwiesen, gleichmäßig in das Rohr zu blasen und das Gerät zu beblasen, als ob er einen Luftballon aufblasen würde, nicht zu fest, bis sie „Stopp" sagt.
[PV, ZV BI Strasser]

Es wäre dem Bf möglich gewesen mehrere verwertbare Ergebnisse zu erzielen.

Die Lenkberechtigung des Bf war zwischen 11.09.2022 und 11.05.2023 wegen eines Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO entzogen.

[FSR: BHBRVerk-20221-72885, zugestandener Sachverhalt]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Vorauszuschicken ist, dass die Zeugin BI Strasser in der Verhandlung einen besonders positiven, besonnenen und glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat. Sie konnte den ohnehin unwidersprochenen Hergang der Amtshandlung nachvollziehbar und lebensnah schildern. Die Zeugin hat sich offenkundig besonders bemüht, den Bf dazu zu bewegen und dabei zu unterstützen, ein zweites gültiges Ergebnis zustande zu bringen. Dies zeigt sich daran, dass sie ihm 10 Blas-Versuche ermöglicht hat, obwohl nach der Judikatur des VwGH bereits nach drei erfolglosen Versuchen, den Alkomat zu beblasen, die Amtshandlung abgebrochen werden darf.

Zunächst ist festzustellen, dass es dem Bf gelungen ist, das Vortestgerät korrekt zu beblasen und er auch ein einzelnes verwertbares Alkomatergebnis zustande gebracht hat, weshalb es dem Gericht ausgeschlossen erscheint, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, 1,5 Liter Luft in 3 Sekunden in das Gerät einzublasen. Es ist gerichtsbekannt besonders einfach, einen Alkomat zu beblasen. Auch die Gesamtumstände sprechen nicht dagegen, dass es dem Bf möglich gewesen sein musste, weitere verwertbare Ergebnisse zu erlangen, zumal der Bf nach seinen Angaben nur einen Liter Bier in größerem zeitlichem Abstand getrunken hat, also nicht übermäßig alkoholisiert gewesen sein konnte. Weiters zeigt der Alkomatstreifen, dass der Bf beim 6., 7. und 8. Versuch überdurchschnittlich lange Blaszeiten einhielt.
Wie aus anderen Verfahren bekannt ist [vgl. bspw. LVwG Oö. 23.07.2019, LVwG-602191 (in der ömV anonymisiert vorgekommen); 16.05.2019, Ra 2018/02/0198], ist es möglich, dass aufgrund falscher Blastechnik lange Blaszeiten zustande kommen, ohne, dass ausreichend Luft in den Alkomat eingeblasen wird, etwa wenn das Rohr mit dem Mund nicht völlig umschlossen wird oder das Rohr bspw. mit der Zunge verschlossen wird.
Die Ergebnisse (lange Blaszeiten bei niedrigem Volumen) deuten darauf hin, dass die Blastechnik des Bf zu Fehlversuchen geführt hat, weil er in der Lage war, lange einen gewissen Luftstrom aufrechtzuerhalten und der Alkomat diese Blasdauer auch registrieren konnte. Jedenfalls kann angesichts längerer Blaszeiten eine Erkrankung, die das Einblasen von ausreichend Luft (zumindest 1,5 Liter in drei Sekunden) verhindert, kaum gegeben gewesen sein und hat der Bf auch in der Beschwerde diesbezüglich nichts vorgebracht. Vielmehr hat die Meldungslegerin in der Verhandlung dargelegt, sie habe wahrgenommen, dass Luft am Rohr vorbei geblasen wird, wobei der Bf in der Verhandlung zugestanden hat, dass er von BI Strasser auf diesen Umstand hingewiesen wurde.

Nach zwei Versuchen, bei welchen der Alkomat „Atmung unkorrekt" ausgab, dies findet nach den Erfahrungen des Gerichts bspw. statt, wenn der Luftstrom umgekehrt wird (Ansaugen), wurde zu wenig Luft eingeblasen, weil der Bf den Mund nicht gänzlich schloss. Ansonsten hätte keine Luft am Blasrohr vorbei geblasen werden können.
Dies ist gut mit den Wahrnehmungen des Gerichts in der öffentlichen mündlichen Verhandlung in Einklang zu bringen, als der Bf gebeten wurde unter Zuhilfenahme des Fingers zu zeigen, wie er das Rohr beblasen hat und er dabei die Mundwinkel nicht schloss, sodass die Luft an seinem Finger vorbei entwich.

Dass das Gerät defekt war, ist angesichts des ersten erfolgreichen Versuchs und des Versuchs von BI Strasser ausgeschlossen.

Es ist also im Verfahren nichts hervorgekommen, das darauf hindeuten könnte, dass der Bf aus medizinischen oder sonstigen von ihm nicht steuerbaren Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, den Alkomattest erfolgreich abzulegen oder ein Defekt am Gerät vorlag.

Alle Beweisergebnisse deuten in die andere Richtung und sprechen dafür, dass der Bf den Alkotest nicht mit dem erforderlichen Bemühen durchgeführt hat oder diesen - warum auch immer - bewusst verhindern wollte, zumal der Bf nicht darlegen konnte, warum er nicht genau wie beim ersten Mal gehandelt hat, oder warum er Luft aus seinem Mund entweichen ließ, ohne sie in das Rohr zu blasen.

Dass beim Bf bereits ein Vorentzug aufgrund eines Delikts gemäß § 99 Abs. 1 StVO vorliegt, wurde vom Bf zugestanden und ergibt sich dies auch aus dem FSR.

III. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 sind die Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand
1. ein Fahrzeug gelenkt zu haben oder
2. als Fußgänger einen Verkehrsunfall verursacht zu haben,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.
Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der

in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht, [...]

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 leg. cit. genannten und in Abs. 3 leg. cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 leg. cit. genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung für mindestens 12 Monate zu entziehen, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO innerhalb von 5 Jahren ab Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wird.

VI. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Begehung einer Verwaltungsstraftat iSd § 5 Abs. 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs. 1 lit b StVO / Bestimmte Tatsache:

VI.1.1. Objektiver Tatbestand

Der Bf geriet in eine Verkehrskontrolle und wurde angehalten. Er wurde daher zu Recht zum Alkomattest aufgefordert, weil er ein KFZ gelenkt hat.

Trotz 11 Blasversuchen kam nur ein verwertbares Ergebnis zustande. Grund dafür war primär, dass der Bf meist nicht genug Luft in das das Blasrohr eingeblasen hat, sondern die Luft neben dem Blasrohr über die Mundwinkel entweichen ließ. Bei zwei weiteren Versuchen hat das Gerät festgestellt, dass die Atmung inkorrekt war. Es wurde bei den Fehlversuchen also nicht entsprechend den Anweisungen der Meldungslegerin gleichmäßig ausreichend Luft in das Rohr eingeblasen, bis sie „Stopp" sagt.

Es gab für die Meldungslegerin keinen Anlass anzunehmen, dass der Bf den Alkotest nicht absolvieren könne. Er reagierte situationsbezogen, hat einen Blasversuch problemlos absolviert und gab nicht an, irgendwelche gesundheitlichen Probleme zu haben, die ein Beblasen des Alkomat hindern hätten können.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist der Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, sofort zu entsprechen und jedes Verhalten, die die sofortige Vornahme des Alkotests verhindert, als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten (VwGH 10.09.2004, 2001/02/0241).

„Der angehaltene Lenker muß sofort der Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, entsprechen, und jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotestes verhindert, sofern das Wacheorgan nicht hiezu seine Zustimmung erklärt hat, ist als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten, auch wenn der Lenker vor diesem Verhalten wörtlich seine Zustimmung zur Vornahme des Alkotestes erklärt hat (Hinweis E 7.11.1977, 1201/77)." (VwGH 20.03.2009, 2008/02/0142, ständige Judikatur)

Als Verweigerung des Alkotestes ist jedes Verhalten anzusehen, das ein ordnungsgemäßes Zustandekommen der Atemluftuntersuchung durch den Alkomaten verhindert. Es kommt dabei nicht nur eine förmliche Verweigerung der Atemluftalkoholuntersuchung in Betracht, sondern liegt ein solches als Verweigerung zu wertendes Verhalten auch bei vom Probanden zu verantwortenden Fehlversuchen vor; etwa dann, wenn der Proband das Mundstück zu früh absetzt (VwGH 23.01.1991, 90/02/0151) oder bei zu kurzen und zu schwachen Blasversuchen (VwGH 24.02.1993, 91/03/0343; 26.04.2002, 99/02/0212).

Vorliegend hat der Bf zu wenig Luft in den Alkomat eingeblasen, weil er das Mundstück mit dem Mund nicht ausreichend umschlossen hat und die Luft neben dem Mundstück entwich.
Dass es dem Bf leicht möglich gewesen wäre, ein gültiges Messergebnis zu erreichen, zeigt der erfolgreiche erste Versuch.

Kommt es durch das Verhalten des Probanden zu keinen Messergebnissen, ist der Beamte – so wie auch im konkreten Fall – berechtigt, die Amtshandlung abzubrechen und das Verhalten des Beschuldigten als Verweigerung der Atemluftalkoholuntersuchung zu werten (VwGH 16.11.2007, 2007/02/0250). Nach ständiger Judikatur können schon drei – vom Probanden zu verantwortende – Fehlversuche als Verweigerung der Atemluftprobe gewertet werden (z.B. VwGH 11.10.2000, 2000/03/0083 uvm.).

Obwohl dem Bf 11 Blasversuche ermöglicht wurden, kam beim Alkomattest nur ein verwertbares Ergebnis zustande.

Nach der Judikatur des VwGH (vgl. hiezu bspw. VwGH 05.09.2017, Ra 2017/02/0096) ist eine Verweigerung der Atemluftuntersuchung dann gegeben, wenn mehrere Versuche zu keiner gültigen Messung geführt haben und das Zustandekommen eines entsprechenden Messergebnisses durch das Verhalten des Probanden verhindert wurde. Dies gilt auch dann, wenn zwar Messergebnisse vorhanden, wegen der zu großen Probendifferenz jedoch nicht verwertbar sind (siehe VwGH vom 24.02.2012, Zl. 2011/02/0102).

Dies gilt naturgemäß gleichermaßen, wenn ein zweites verwertbares Messergebnis überhaupt nicht zustande kommt.

Wie in der Beweiswürdigung ausführlich dargestellt, haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die auf medizinische oder sonstige Gründe hinweisen, die den Bf, für ihn nicht beeinflussbar, daran gehindert hätten, den Alkomattest ordnungsgemäß abzulegen und hat der Bf ein verwertbares Ergebnis zustande gebracht, weshalb feststeht, dass er grundsätzlich in der Lage war, den Alkomat erfolgreich zu handhaben. Er hat die fehlerhaften Ergebnisse daher zu verantworten.

Die vorliegenden Umstände mussten die Meldungslegerin nicht dazu veranlassen, von der Blasprobe abzusehen und den Bf zum Zwecke der Abnahme einer Blutprobe einem Arzt vorzuführen, weil der Bf weder darlegte, den Alkomat aus medizinischen Gründen nicht beblasen zu können, noch offenkundige Hinweise dafür vorlagen, dass dem so wäre.

Da der Bf daher grundlos den Alkomattest nicht ordnungsgemäß absolviert hat, hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 erfüllt.

IV.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat kein geeignetes Vorbringen erstattet, welches geeignet wäre, ihn zu entlasten. Er hat im Ergebnis lediglich behauptet sich bemüht zu haben, den Alkomat korrekt zu beblasen. Er wisse nicht, warum ihm dies nicht gelungen sei. Zumal es einem gesunden Führerscheinbesitzer aber zugetraut werden muss, einen Alkomat korrekt zu beblasen, kann dieses Vorbringen auf Verschuldensebene nicht zum Erfolg führen. Letztendlich ist für das Gericht – außerhalb von bestimmten Erkrankungen und Defekten am Gerät - auch kein Umstand denkbar, der es verhindern könnte, so etwas Einfaches, wie das Beblasen eines Alkomaten zu unterbinden, wenn vom Probanden nicht aktiv entsprechende Handlungen gesetzt wurden oder dieser der Belehrung nicht gefolgt ist.
Es ist daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

Der Bf hat die Tat daher auch verschuldet.

IV.3. Entziehung der Lenkberechtigung

IV.3.1. Es steht sohin fest, dass der Bf eine Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs. 1 lit b StVO begangen hat.

Der Bf hat demnach eine Tat begangen, die eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG darstellt.

IV.3.2. Zur Entziehungsdauer:

Weiters steht fest, dass der Bf im Jahr 2022, also weniger als 5 Jahre vor der gegenständlichen Übertretung, schon einmal ein Alkoholdelikt begangen hat. Es handelte sich dabei um ein Delikt nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO (ab 0,8 mg/l).

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung in § 99 Abs. 1 StVO betreffenden, sich binnen 5 Jahren ereignenden Wiederholungsfällen für die Dauer von mindestens 12 Monaten zu entziehen.

Sieht das Gesetz zwingend fixe Entziehungszeiten vor, entfällt diesbezüglich die Wertung (vgl. z.B. VwGH 11.05.2016, Ra 2016/11/0062; 21.11.2017, Ra 2017/11/0261 mwN, VwGH 20.07.2018, Ra 2018/11/0089).

Die Mindestentziehungsdauer von 12 Monaten darf nur dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19.08.2014, 2013/11/0038; 16.10.2012, 2009/11/0245 uvm.).

Solche Gründe besonderer Verwerflichkeit liegen nicht vor, weshalb nach Ansicht des Gerichts kein Anlass besteht, die von der Behörde angeordnete Entziehungsdauer auszudehnen.

IV.3.3. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108, 08.07.1983, 82/11/0014).
Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24.08.1999, 99/11/0166).

IV.3.4. Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker (die im Wiederholungsfall 18 Einheiten im Rahmen von 5 Sitzungen zu betragen hat) sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens sind gemäß § 24 Abs. 3 FSG zwingend anzuordnen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs. 3 6. Satz FSG.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z.B. VwGH 20.02.1990, 89/11/0252).

IV.4. Im Ergebnis ist der Bescheid der belangten Behörde also zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Klärung der ggst. Sache erfolgte im Wesentlichen im Rahmen der Beweiswürdigung. Das Ergebnis ist daher nicht verallgemeinerungsfähig. Im Übrigen wurde die dazu vorliegende Judikatur des VwGH im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl